

# Leitfaden zur

- Lohnkosten-Optimierung\*

---

Betrieb

---

Standort

---

Betriebsform

---

Geschäftsführung

---

Datum der Ausarbeitung



\*) Quelle: [www.nettomaxx-etl.de](http://www.nettomaxx-etl.de)

## Auf einen Blick

Seite

1 - Aufmerksamkeiten	3
2 - Auslagenersatz	3
3 – Fehlgeldentschädigung / Mankogeld	3
4 – Nutzung betrieblicher Telekommunikationsgeräte	3
5 – Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	3
6 – Job-Ticket	3
7 - Kinderbetreuungszuschuss	4
8 – Werkzeuggeld / Messergeld	4
9 – Zuschläge für Sonntags-, Nacht- und Feiertagsarbeit	4
10 – Essenzuschuss / Essensmarken bzw. Restaurantschecks	4
11 –Telefon- / Internetkosten	4
12 - Heimarbeiterzuschlag	5
13 - Erholungsbeihilfe	5
14 – Betriebliche Gesundheitsförderung	5
15 – Betriebliche Altersvorsorge	5
16 - Firmenwagen	5
17 – Gutscheine für Waren und Dienstleistungen	6
18 - Tankgutscheine	6
19 - Berufskleidung	6
20 - Sammelbeförderung	6
21 - Unterstützungsleistung	6

Rainer G. Plappert

Waldstraße 8

63128 Dietzenbach

Fon: 06074 8536-0

Fax: 06074 8536-99

E-Mail: [info@hoga-beratung.de](mailto:info@hoga-beratung.de)

[www.hoga-beratung.de](http://www.hoga-beratung.de)

Schutzgebühr: 8,00 €

Alle Rechte vorbehalten, Vervielfältigungen, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung von DER ERFOLGSWIRT/QM.E.S.

Version 1, 27. Februar 2013

## **Punkt 1 - Aufmerksamkeiten**

Dem besonderen Anlass entsprechend (z. B. Dienstjubiläum, Geburtstag) kann der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer eine Zuwendung in Sachform überreichen. Bei einem geringen Wert von bis zu 40,00 € sind diese Zuwendungen lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei!

Rechtsvorschrift: R 19.6 LStR

## **Punkt 2 - Auslagenersatz**

Kosten, die dem Arbeitnehmer durch beruflich veranlasste Auswärtstätigkeiten entstehen, können unter bestimmten Voraussetzungen lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei erstattet werden!

Rechtsvorschrift: § 3 Nr. 50 EStG; R 3.50 (2) LStR

## **Punkt 3 – Fehlgeldentschädigung / Mankogeld**

Wurde dem Arbeitnehmer die Verantwortung für die Verwaltung einer Bargeldkasse übertragen, greift die Haftung für Fehlbeträge nur dann, wenn dem Arbeitnehmer als Risikoausgleich ein Mankogeld gezahlt wird. Eine solche Entschädigung kann bis zu einem Betrag von monatlich 16,00 € lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei regelmäßig gezahlt werden!

Rechtsvorschrift: R 19.3 (1) Nr. 4 LStR

## **Punkt 4 – Nutzung betrieblicher Telekommunikationsgeräte**

Kosten, die dem Arbeitnehmer durch beruflich veranlasste Auswärtstätigkeiten entstehen, können unter bestimmten Voraussetzungen lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei erstattet werden!

Rechtsvorschrift: § 3 Nr. 50 EStG; R 3.50 (2) LStR

## **Punkt 5 – Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte**

Fahrtkosten, die dem Arbeitnehmer für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entstehen, können unter bestimmten Voraussetzungen lohnsteuerbegünstigt pauschaliert und sozialversicherungsfrei ersetzt werden!

Rechtsvorschrift: § 9 Abs. 1+2 EStG; R 9.5 (3) LStR

## **Punkt 6 – Job-Ticket**

Besteht eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und dem öffentlichen Nahverkehrsanbieter über die Bereitstellung von Job-Tickets, so können diese den Arbeitnehmern unter bestimmten Voraussetzungen steuerbegünstigt oder bei einem Wert von unter 40,00 € steuerfrei und sozialversicherungsfrei zur Verfügung gestellt werden!

Rechtsvorschrift: § 83 Abs. 2 S. 9 EStG; § 40 Abs. 2 S. 2 EStG

## **Punkt 7 - Kinderbetreuungszuschuss**

Gewährt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Zuschuss oder die Erstattung der Kosten zur Betreuung und Unterbringung seiner nicht schulpflichtigen Kinder, so können diese Leistungen lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei gezahlt werden. Der Arbeitnehmer muss seine Aufwendungen nachweisen und Veränderungen umgehend bekanntgeben.

Rechtsvorschrift: § 3 Nr. 33 EStG; R 3.33 LStR

## **Punkt 8 – Werkzeuggeld / Messergeld**

Nutzt der Arbeitnehmer bei der Ausübung seiner Tätigkeit eigenes Werkzeug, so kann der Arbeitgeber die Aufwendungen für Anschaffung und Pflege des Werkzeugs steuerfrei ausgleichen, soweit sie die üblichen Aufwendungen nicht offensichtlich übersteigen. Als Werkzeuge sind allgemein nur Handwerkszeuge anzusehen, die zur leichteren Handhabung, zur Herstellung oder zur Bearbeitung eines Gegenstands verwendet werden.

Rechtsvorschrift: § 3 Nr. 30 EStG; R 3.30 LStR

## **Punkt 9 – Zuschläge für Sonntags-, Nacht- und Feiertagsarbeit**

Für Arbeitszeiten, die zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr, an Sonntagen und Feiertagen anfallen, kann der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern einen Ausgleich gewähren. Diese Zuschläge sind unter bestimmten Voraussetzungen lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei.

Rechtsvorschrift: § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 EStG; § 3 Abs. 3 Nr. 2 EStG

## **Punkt 10 – Essenzuschuss / Essensmarken bzw. Restaurantschecks**

Kosten für Mahlzeiten, die der Arbeitnehmer während seiner Arbeitszeit in der betriebsinternen Kantine oder in einem Restaurant außerhalb zu sich nimmt, können vom Arbeitgeber steuerbegünstigt getragen werden. Der Wert einer Mahlzeit orientiert sich dabei an den aktuellen Sachbezugswerten der Verpflegung und kann durch einen zusätzlichen steuerfreien Betrag aufgestockt werden. Popularität besitzt dabei die Ausgabe eines Restaurantschecks, der bei teilnehmenden Restaurants eingelöst werden kann.

Rechtsvorschrift: § 8 Abs. 2 EStG; R 8.1 (7) LStR

## **Punkt 11 –Telefon- / Internetkosten**

Der Arbeitgeber kann seinem Arbeitnehmer die monatlichen Aufwendungen für die Nutzung von Telefon- und Internetverbindungen unter bestimmten Voraussetzungen lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei erstatten oder in Form von Pauschalbeträgen auszahlen.

Rechtsvorschrift: § 40 Abs. 2 S. 2 EStG; R 40,2 LStR

## **Punkt 12 - Heimarbeiterzuschlag**

Besteht mit dem Arbeitnehmer ein sogenanntes Telearbeitsverhältnis, können die Aufwendungen des Arbeitnehmers für anteilige Miet-, Heiz- und Stromkosten erstattet werden. Bleibt die Höhe der Erstattung unter 10 % des Grundlohns, so sind diese Beträge lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei.

Rechtsvorschrift: R 46 Abs. 2 LStR

## **Punkt 13 - Erholungsbeihilfe**

Plant der Arbeitnehmer eine Erholungsphase und nimmt einen Teil seiner Urlaubstage dafür in Anspruch, so kann der Arbeitgeber eine finanzielle Beihilfe (nicht zu verwechseln mit einem zusätzlichen Urlaubsgeld) für Arbeitnehmer und deren Ehegatten sowie Kinder gewähren. Die Beträge sind steuerbegünstigt pauschaliert und sollten zeitnah zum Erholungsurlaub ausbezahlt werden.

Rechtsvorschrift: § 40 Abs. 2 Nr. 3 EStG; R 40.2 LStR

## **Punkt 14 – Betriebliche Gesundheitsförderung**

Maßnahmen des Arbeitnehmers zur Aufrechterhaltung und Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands können vom Arbeitgeber, unter bestimmten Voraussetzungen, lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei gefördert werden.

Rechtsvorschrift: § 3 Nr. 34 EStG

## **Punkt 15 – Betriebliche Altersvorsorge**

Die Rentenversicherung ist heute nur noch ein Bestandteil der Absicherung für das Alter. Private Rentenversicherungen und betriebliche Vorsorgelösungen gewinnen immer mehr an Bedeutung. Aufwendung für diese Form der Altersvorsorge sind unter bestimmten Voraussetzungen lohnsteuerbegünstigt, teils lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei.

Rechtsvorschrift: § 3 Nr. 62 EStG

## **Punkt 16 - Firmenwagen**

Nutzt der Arbeitnehmer den Firmenwagen nur zu betrieblichen Zwecken, fällt keine Steuer an, da es sich nicht um eine Entlohnung handelt. Darf der Arbeitnehmer den Firmenwagen auch privat nutzen, werden Lohnsteuer und Beiträge in der Sozialversicherung fällig. Wird jedoch die Lohnsteuer steuerbegünstigt pauschaliert, tritt Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung ein. Der Firmenwagen bietet somit Vorteile für Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Rechtsvorschrift: H 9.5 LStR; R 4.12 (1) EStG

## **Punkt 17 – Gutscheine für Waren und Dienstleistungen**

Um Arbeitnehmern einen weiteren Teil des Arbeitslohns lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei zuzuwenden, können unter Berücksichtigung der Sachbezugs-Freigrenze Waren und Dienstleistungen in Form von Gutscheinen zur Einlösung bei Dritten übergeben werden. Der Gutschein muss die Art und Menge der Ware oder Dienstleistung beinhalten, Geldbeträge dürfen nicht ausschließlich dargestellt werden. Der Benzingutschein ist eine der beliebtesten Gutscheinformen. Rechtsvorschrift: § 8 Abs. 2 S. 9 EStG; R 8.1 LStR

## **Punkt 18 - Tankgutscheine**

Eine populäre Art der Gutscheine sind spezielle Tankgutscheine. Der Aufwand ist gering, denn viele Tankstellen bieten eigene Gutscheine an. Darüber hinaus kann vereinbarungsgemäß auch die Beteiligung an den bzw. die Übernahme der Kraftstoffkosten des Arbeitnehmers durch Vorlage der Tankquittungen erfolgen. Um in den Genuss der Lohnsteuer- und Sozialversicherungsfreiheit zu kommen, darf die Bemessungsgrenze in Höhe von 44,00 € brutto nicht überschritten werden. Außerdem ist auch hier die Barauszahlung des Wertes oder des möglichen Restbetrags ausgeschlossen.

Rechtsvorschrift: § 8 Abs. 2 S. 9 EStG; R 8.1 LStR

## **Punkt 19 - Berufskleidung**

In bestimmten Branchen und Betriebsbereichen hat der Arbeitnehmer zur Ausübung seiner Tätigkeit, zum Schutz seiner Gesundheit, zur Vereinheitlichung und Verbesserung des Erscheinungsbildes bzw. des Firmenimages eine typische Arbeitskleidung zu tragen. Die Aufwendungen für Anschaffung und Pflege können vom Arbeitgeber lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei ersetzt werden!

Rechtsvorschrift: § 3 Nr. 31 EStG; R 3.31 LStR

## **Punkt 20 - Sammelbeförderung**

Manche Arbeits- und Einsatzorte sind für Arbeitnehmer mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Zeitaufwand zu erreichen oder die Standorte wechseln in regelmäßigen Abständen. Wird aus diesen Gründen eine Sammelbeförderung für Arbeitnehmer angeboten, so handelt es sich dabei um eine lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Leistung.

Rechtsvorschrift: § 3 Nr. 32 EStG; R 3.32 LStR

## **Punkt 21 - Unterstützungsleistung**

Befindet sich der Arbeitnehmer in einer nachweisbar besonderen Notsituation (z. B. Krankheit, finanzieller Schaden), kann der Arbeitgeber eine lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Unterstützung in Höhe von bis zum 600,00 € pro Jahr gewähren.

Rechtsvorschrift: § 3 Nr. 11 EStG; R 3.11 LStR